

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Hans Lenz
	Telefon (0202)	563 6369
	Fax (0202)	563 8429
	E-Mail	hans.lenz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.10.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/3341/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.11.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bestellung der Vertreter der Stadt Wuppertal für den Aufsichtsrat der Wuppertaler Stadtwerke AG (WSW)		

Grund der Vorlage

Zu Beginn der neuen Wahlperiode des Stadtrates wird vorgeschlagen, die Vertreter der Stadt im Aufsichtsrat der WSW AG neu zu bestimmen.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beruft die nachstehend benannten bislang als Vertreter des Anteilseigners in den Aufsichtsrat gewählten Personen ab:
 1. Herrn Oberbürgermeister a. D. Dr. Hans Kremendahl
 2. Herrn Stadtverordneten Volker Dittgen
 3. Herrn Stadtverordneten Klaus Gericke
 4. Herrn Beigeordneten Dr. Stefan Kühn
 5. Herrn Stadtverordneten Günter Pott
 6. Herrn Stadtverordneten Bernhard Simon
 7. Herrn Manfred Zöllmer MdB

2. An ihrer Stelle werden die folgenden Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung vorgeschlagen:
 1. _____
 2. _____
 3. _____
 4. _____
 5. _____
 6. _____

7. _____

3. Der Vertreter der Stadt Wuppertal in der Hauptversammlung der Wuppertal Stadtwerke AG wird beauftragt, bei der Wahl des Aufsichtsrates seine Stimme entsprechend abzugeben.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Nach § 13 der Satzung der WSW AG besteht der Aufsichtsrat aus 20 Mitgliedern (je 10 Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer). Hiervon stehen der Stadt Wuppertal nach Beteiligung der RWE Rhein-Ruhr AG und der CEGEDEL International S.A. sieben Mandate zu. Die Hauptversammlung wählt den Aufsichtsrat.

Die Amtszeit des derzeitigen Aufsichtsrates endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2006 beschließt (§ 102 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 14 der Satzung der WSW AG). Zu Beginn der Wahlperiode des neuen Stadtrates ist es jedoch angebracht, die Vertreter der Stadt vorzeitig abuberufen und an ihrer Stelle andere Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt zur Wahl durch die Hauptversammlung der WSW AG vorzuschlagen. Nach § 14 Abs. 4 der Satzung der WSW AG besteht das Amt der jetzt zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2006 beschließt.

Gem. § 113 Abs. 2 GO NRW muss der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen, sofern mehr als eine Vertreterin bzw. ein Vertreter vom Rat der Stadt zu bestellen ist.

Bei der Bestellung der übrigen Vertreterinnen bzw. Vertreter ist das Verfahren für die Ausschussbildung nach § 50 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 4 GO NRW anzuwenden.

Kosten und Finanzierung

./.

Zeitplan

./.

Anlagen

./.